

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.067.172

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13623/J-NR/2023

Wien, am 24. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Christoph Matznetter, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Jänner 2023 unter der Nr. **13623/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zweifel an der Überparteilichkeit der Verfahrensanwältin des ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschusses“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Haben Ihnen Vertreter*innen des Bundesverwaltungsgerichts über die Vorwürfe Mitteilung gemacht?*

Der thematisierte Vorfall ist durch die mediale Berichterstattung bekannt gewesen.

Zur Frage 2:

- *Wurden Sie über die vom Bundesverwaltungsgericht als Dienstbehörde getätigten Erhebungen in dieser Sache bzw. über deren Ergebnisse unterrichtet?*

Das BMJ wurde über die getätigten Erhebungen unterrichtet.

Zur Frage 3:

- *Ist Ihnen bekannt, ob in dieser Sache eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet wurde?*

Soweit bekannt, wurde in dieser Sache bislang keine Disziplinaruntersuchung eingeleitet.

Zur Frage 4:

- *Sind Ihnen in dieser Sache gemäß §§ 209 iVm 124 Abs. 5 RStDG Beschlüsse mitgeteilt worden?*

Nein.

Zur Frage 5:

- *Wer ist Disziplinaranwalt bzw. -anwältin des Bundesverwaltungsgerichts?*

Am Stichtag 1. Februar 2023 waren folgende Richter:innen des Bundesverwaltungsgerichtes zu Disziplinaranwält:innen bestellt (in alphabetischer Reihenfolge):

MMag. Dr. Werner ANDRÄ
Mag. Daniela HUBER-HENSELER
MMag. Alexandra JUNKER
Dr. Doris KOHL, MCJ
Mag. Gerold PAWELKA-SCHMIDT
Mag. Franz SANDRIESSER

Zur Frage 6:

- *Aus welchen Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichts besteht dessen Disziplinarsenat und wann wurden diese zuletzt gewählt?*

Das Ergebnis der letzten Wahl zum Disziplinarsenat des BVwG am 20. November 2018 für eine Amtsperiode von fünf Jahren (§ 112 Abs 3 iVm § 209 RStDG) ist unter https://www.bvwg.gv.at/amtstafel/amtstafel_start.html veröffentlicht, wobei das erstgenannte Mitglied zufolge zwischenzeitiger Ernennung auf eine andere Planstelle mittlerweile ausgeschieden ist. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass das Disziplinargericht für die Richter:innen des Bundesverwaltungsgerichts nicht dieses, sondern das Bundesfinanzgericht ist (§ 209 Z 5 RStDG).

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Wie viele Disziplinarerkenntnisse auf Grund eines Verstoßes gegen § 57 Abs. 3 RStDG wurden in den letzten zehn Jahren gefasst?*
- *8. Welche Arten von Verhalten wurden darin als Verletzung des § 57 Abs. 3 RStDG gewertet?*

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse nach § 133a RStDG unverzüglich in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu veröffentlichen sind. Bislang wurde kein Mitglied des Bundesverwaltungs- oder des Bundesfinanzgerichts eines Verstoßes gegen § 57 Abs 3 RStDG rechtskräftig für schuldig befunden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.